

Der Vortrag sagt, daß, wenn auch in der Sachkenntniß des Urhebers obigen Vorschlags eine Bürgschaft für dessen Begründung und Zweckmäßigkeit gewiß zu finden sei, doch zuvörderst eine weitere sachverständige Beurtheilung namentlich hinsichtlich des Betrags der höheren Verwerthung bei den einzelnen Bodenklassen und des hierbei anzunehmenden Verhältnisses zu empfehlen sein dürfte, indem dem Commissar hierzu die nöthige ökonomische Befähigung abgehe.

Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß in dem bei dem Landtage 18 $\frac{6}{8}$  $\frac{3}{4}$  vom Abgeordneten Günther über die Grundsteuerrevisionsfrage erstatteten Bericht (Landt.-Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 1558)

der obige Vorschlag keine beifällige Beurtheilung gefunden hat, weil sich die Ertragsfähigkeit in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden und keineswegs nach Maßgabe der in der Geschäftsanweisung aufgestellten Bodenklassen gestalte, auch durch den Vorschlag die Ungleichheiten durchaus nicht aufgehoben, vielleicht sogar noch vermehrt werden würden, namentlich in der Oberlausitz bei den besseren Bodenklassen eine Ungerechtigkeit eintreten würde, weil dort die am höchsten eingeschätzten Fluren wenigstens im Körnerertrage mit anderen Landestheilen nur mit Hülfe bedeutenden Düngeraufwands concurriren könnten.

Jedenfalls aber werde, wenn auf den Vorschlag eingegangen werden soll, die Erhöhung nicht bloß auf die bezeichneten vier Ackerklassen, sondern auch auf die damit in Verbindung stehenden Zwischen- und Unterklassen zu erstrecken sein.

Im Ganzen werden hiervon

2771 Fluren

mehr oder weniger betroffen werden, und nach der Berechnung des Dr. Kunde stehe ein Steuereinheitszuwachs von

3,750,000 Steuereinheiten

zu erwarten.

Eine Neuaufstellung der Steuerdocumente werde nur ausnahmsweise nothwendig sein, und es zur Ausführung keiner aufhältlichen Localerörterungen, sondern nur einer calculatorischen Umrechnung der Steuereinheiten bedürfen.

Zu Abschnitt b. des ständischen Antrags.

§ 13.

Punkt 8 a. Da hier, wie die ständischen Berathungen an die Hand geben, die Veränderungen im Innern besteuert Wohngebäude gemeint sind, so kommen zur Erwägung: